

12375/AB
Bundesministerium vom 13.12.2022 zu 12711/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.751.565

Wien, 12.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12711/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Euro-Bargeld 360 Grad** wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- *Unterstützt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Plattform „Euro-Bargeld 360 Grad“ ideell und als Kooperationspartner?*
 - *Wenn ja, in welcher Art und Weise findet die ideelle Unterstützung und die Kooperation statt?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Unterstützt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Plattform „Euro-Bargeld 360 Grad“ finanziell und als Kooperationspartner?*
 - *Wenn ja, in welcher Art und Weise bzw. Höhe findet die finanzielle Unterstützung und die Kooperation statt?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen hat das BMSGPK seit dem 1.1.2022 getroffen, um für den Schutz des Bargeldes im österreichischen Zahlungsverkehr einzutreten?*

- *Welche Maßnahmen hat das BMSGPK seit dem 1.1. 2022 getroffen, um für den Schutz des Bargeldes im europäischen Zahlungsverkehr einzutreten?*
- *Sehen Sie es als Konsumentenschutzminister als Ihre Aufgabe, für den Schutz des Bargeldes in Österreich und Europa einzutreten?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Soweit es um den Schutz der Interessen der Konsument:innen im Bereich des Zahlungsverkehrs geht, ist es mir als Konsumentenschutzminister wichtig, dass den Konsument:innen einerseits bequeme, sichere und kostengünstige elektronische Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, auf die sie bei Zahlungen am Point of Sale (POS) oder im Internet zurückgreifen können. Andererseits müssen Konsument:innen aber selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit haben, dort wo das möglich und praktikabel ist auch bar zu zahlen, wenn sie das wollen.

So wichtig der Erhalt dieser Wahlmöglichkeit auch ist, ist es eine zwangsläufige und nicht umkehrbare Entwicklung, dass mit der zunehmenden Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs auch der Anteil elektronischer Zahlungen stark steigt und weiterhin steigen wird. Aus diesem Grund hat der österreichische Verbraucherschutz in den letzten Jahren sein Hauptaugenmerk auf den Schutz der Interessen der Verbraucher:innen bei unbaren Zahlungen gelegt. Das zeigt sich insbesondere an den zahlreichen erfolgreichen Klagen, die der VKI im Auftrag des Konsumentenschutzministeriums geführt hat, um Konsument:innen vor missbräuchlichen Klauseln zu schützen, mit denen das Missbrauchsrisiko im elektronischen Zahlungsverkehr unzulässig auf die Kund:innen überwälzt werden sollte und/oder die die Verrechnung unzulässiger Entgelte vorsahen.

Demgegenüber sind die Interessen der Konsument:innen als Barzahler:innen und ihre Wahlfreiheit aus meiner Sicht derzeit ausreichend geschützt. Das Recht, Geldschulden mit Euro Banknoten und Euro Münzen als gesetzlichem Zahlungsmittel zahlen zu können, ist europarechtlich in Art. 128 Abs. 1 AEUV und Art. 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 974/98 sowie innerstaatlich in § 1 Eurogesetz, § 61 Nationalbankgesetz und § 8 Abs. 2 Scheidemünzengesetz verankert und abgesichert.

Nach Erwägungsgrund 19 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 bleibt den Mitgliedstaaten nur die Möglichkeit vorbehalten, die Eigenschaft von Euro Banknoten und Euro Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel durch Begrenzungen für Barzahlungen einzuschränken, wenn dem Geldschuldner andere Zahlungsmittel zur Verfügung stehen und die Begrenzung dem Schutz der öffentlichen Ordnung dient. Eine Einschränkung des Rechts auf Barzahlung kann daher nur durch eine gesetzliche Bestimmung erfolgen, die zum Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere also zur Verhinderung strafbarer Handlungen (z.B. Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Steuerhinterziehung), zwingend notwendig ist.

Da somit derzeit keine Schutzdefizite bestehen und solche in nächster Zeit auch nicht zu befürchten sind, hat mein Ressort bisher nicht mit der Plattform „Euro Bargeld 360 Grad“ kooperiert und seit 1.1.2022 auch keine Maßnahmen zum Schutz des Bargeldes getroffen. Es besteht in Österreich und auch auf der Ebene der EU ein breiter Konsens, dass die Wahlmöglichkeit jedenfalls erhalten bleiben muss. Sollten jedoch gegenteilige Bestrebungen erkennbar werden, werde ich als Konsumentenschutzminister dagegen eintreten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

